

**Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr Strehla vom 31.01.2008**

**in der Fassung der 2. Änderung vom 25.04.2018**

**LESEFASSUNG**

**§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten nachfolgend genannte Funktionsträger in Höhe von

- a) 75,00 € für den Gemeindeführer,
- b) 60,00 € für den Ortswehrleiter,
- c) 40,00 € für den Kinderfeuerwehrwart,
- d) 40,00 € für den Jugendfeuerwehrwart,
- e) 40,00 € für den Gerätewart,
- f) 35,00 € für den Leiter des musiktreibenden Zuges
- g) 10,00 € für den Schriftführer

2. Die Stellvertreter des Gemeindeführers sowie der Ortswehrleiter erhalten die Hälfte der in Absatz 1a und b genannten Beträge als monatliche Aufwandsentschädigung. Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag mit 1/30 des Monatsbeitrages der Entschädigung nach Absatz 1 a oder b berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

**§ 2 Entschädigung für Atemschutzgeräteträger**

Voraussetzung einer Entschädigung für den Atemschutzgeräteträger ist, die kontinuierliche Erfüllung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) Stand: 2002 mit Änderungen 2005 und die körperliche Eignung dieser Person nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festzustellen und zu überwachen, für Atemschutzgeräteträger nach G 26 „Atemschutzgeräte“ UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ GUV-V A4.

Atemschutzgeräteträger müssen jährlich mindestens eine Belastungsübung nach Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2 in einer Atemschutzübungsanlage und eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchführen. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Erbringen der Vorgeschriebenen Übungen die Funktion Atemschutzgeräteträger nicht wahrnehmen.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen einer Entschädigung zählt der Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

Die Entschädigung für Atemschutzgeräteträger beträgt jährlich 50,00 € und erfolgt zur jeweiligen Jahreshauptversammlung.

### **§ 3 Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Hälfte des bei kostenpflichtigen Einsätzen in Rechnung gestellten Stundensatzes für den Personaleinsatz gemäß gültiger Feuerwehrkostensatzung der Stadt Strehla wird den am Einsatz beteiligten Kameraden als Aufwandsentschädigung erstattet. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die in Rechnung gestellten Leistungen auch durch die Stadt vereinbart und keine Lohn- bzw. Gehaltszahlungen für die Einsatzzeit vorgenommen worden sind.
2. Pro Feuerwehrmitglied und Jahr werden 15,00 € bereitgestellt. Diese Mittel dienen ausschließlich der Kameradschaftspflege und werden für die Durchführung der Jahreshauptversammlung verwendet.

### **§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt im Juni und Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.
2. Die Zahlung der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 erfolgt einmal jährlich im Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.
3. Die Mittel für die Kameradschaftspflege nach § 2 Absatz 2 werden zur Jahreshauptversammlung ausgezahlt und verausgabt. Entsprechende Belege und Quittungen sind nachzuweisen.

### **§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

1. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 und 2 Absatz 2 entfällt
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
  - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
2. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 6 Ersatz von Verdienstaussfall**

1. Private Firmen, die ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr beschäftigen, können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Lohn- oder Gehaltsausfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Dies gilt nur, wenn der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr unter Fortzahlung seines Arbeitsentgeltes freigestellt wird. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden

als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Lohn- oder Gehaltsausfalles ist glaubhaft zu machen.

2. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 10 des TVöD. Je Tag wird der Verdienstaufall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Die Höhe des Verdienstaufalles ist glaubhaft zu machen.

## § 7 Dienstjahreanerkennung

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst erhalten für nachfolgend genannte Dienstjahre eine finanzielle Anerkennung in Höhe von

für 10jährige Dienstzeit	50,00 €,
für 20jährige Dienstzeit	100,00 €,
für 30jährige Dienstzeit	150,00 €
für 40jährige Dienstzeit	200,00 €,
für 50jährige Dienstzeit	250,00 €,
für 60jährige Dienstzeit	300,00 €.,
für 70jährige Dienstzeit	350,00 €.

2. Alters- und Ehrenmitglieder erhalten je die Hälfte der für aktive Kameraden geltenden Beträge.

## § 8 In-Kraft-Treten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Entschädigungssatzung FFW Strehla		30.01.2008	31.01.2008	03.03.2008 Nr. 215 Strehlaer Tageblatt	01.01.2008
1. Änderung der Satzung	§§en 1,2,3,4,5,6,7,8	15.12.2015	16.12.2015	04.01.2016	05.01.2016
2. Änderung der Satzung	§ 1 – neu eingefügt Pkt.c	24.04.2018	25.04.2018	01.06.2018 Nr. 342 Strehlaer Tagebl.	02.06.2018

